

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0183/2023/IV

Datum:
31.10.2023

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Neues schlüssiges Konzept zur Berechnung der Kosten
der Unterkunft nach SGB II und SGB XII**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	14.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt das neue schlüssige Konzept zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Gesamtkosten vorab nicht darstellbar	
Einnahmen:	
• Im 4. Kapitel SGB XII werden die Kosten der Unterkunft zu 100 Prozent vom Bund erstattet, im SGB II teilweise	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Nach Durchführung eines freihändigen Vergabeverfahrens hat die Verwaltung das Unternehmen ANALYSE & KONZEPTE mit der Neuerstellung eines schlüssigen Konzepts zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und dem SGB XII beauftragt. Das Konzept ist dieser Vorlage als Anlage 01 beigefügt.

Begründung:

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) beziehungsweise § 35 Absatz 2 des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, zu dessen Konkretisierung der kommunale Leistungsträger nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) einheitliche Kriterien zu entwickeln und in einem sogenannten „schlüssigen Konzept“ umzusetzen hat.

Das letzte schlüssige Konzept beruhte auf einer Untersuchung des Unternehmens ANALYSE & KONZEPTE und trat zum 1.8.2018 in Kraft. Seither wurde es im 2-Jahres-Rhythmus (2020 und 2022) nach Verbraucherpreisindex fortgeschrieben, um die bestehenden Richtwerte an die Marktentwicklung anzupassen.

Zum 1.8.2022 sollte ursprünglich eine Neuerhebung der Mietdaten und eine Neuerstellung des Schlüssigen Konzeptes erfolgen. Diese wurden jedoch aufgrund der Reform des Mietspiegelrechts zum 1.7.2022 zurückgestellt, um entsprechende Synergieeffekte nutzen zu können (s. auch Drucksache 0121/2022/IV).

Gleichzeitig galt mit Einführung des Bürgergeldes zum 1.1.2023, dass im ersten Bezugsjahr Leistungen ohne Berücksichtigung des Vermögens und ohne Prüfung der Angemessenheit der Wohnung erbracht werden. Vom 1.3.2020 bis 31.12.2022 galt außerdem der erleichterte Zugang zur Grundsicherung nach SGB II und XII infolge des Coronavirus; bei Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, deren Miete sich in dieser Zeit „unangemessen“ erhöht hatte oder die einen Neuantrag auf Leistungen gestellt hatten, wurden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt.

Die Erstellung eines neuen schlüssigen Konzepts zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII erfolgte dementsprechend erst im Jahr 2023 auf Grundlage der für den neuen Mietspiegel erhobenen Daten. Den Zuschlag für die Erstellung erhielt nach freihändigem Vergabeverfahren erneut das Unternehmen ANALYSE & KONZEPTE.

Das neue schlüssige Konzept, das zum 1.1.2024 in Kraft treten soll, ist als Anlage 01 dieser Vorlage beigefügt, und wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 14.11.2023 von Florian Schweiger, Bereichsleiter Markt- und Mietenanalytik bei ANALYSE & KONZEPTE, vorgestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
WO4	+	Verdrängungsprozesse verhindern Begründung: Durch das schlüssige Konzept soll weiterhin eine Ghettoisierung innerhalb des Stadtgebiets verhindert werden Ziel/e:
SOZ1, SOZ12	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern, Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Es wird sichergestellt, dass Personen im Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII in Heidelberg entsprechenden Wohnraum anmieten können

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Schlüssiges Konzept